

d) den Ausbildungsgrad der Aufsichtspersonen und der Arbeiter in der Kenntnis der Bergbautechnik und der Vorschriften für die technische Sicherheit zu überwachen und zu fördern.

(2) Die Technischen Bergbauinspektionen haben ständig für die Verbesserung der Produktionsmittel unter Wahrung der technischen Sicherheit in den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben zu sorgen und entsprechende Vorschläge den zuständigen Dienststellen und den Werkleitungen zu unterbreiten.

#### § 8

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen haben ferner

- a) die Aufsicht über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtungen Bergbau, Bergmaschinenwesen, Aufbereitung und Marktscheidekunde auszuüben;
- b) bei der Sicherung der Lagerstätten „von Bodenschätzen gegen Bebauung mitzuwirken;
- c) Baugrundauskünfte zu erteilen und an Baugrundaussprachen teilzunehmen und
- d) bei bergrechtlichen Grundabtretungen mitzuwirken.

(2) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat

- a) die Arbeit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu lenken und zu überwachen;
- b) die Arbeiten bei der Versuchsstrecke, der Seilprüfung und der Seilüberwachung sowie bei der Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte zu beaufsichtigen;
- c) die wissenschaftliche Forschung zur Bekämpfung von Gefahren des Bergbaues zu fördern und die Forschungsinstitute für Sicherheitsfragen im Bergbau zu beraten;
- d) die Zulassung als Markscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von markscheiderischen Arbeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und gegebenenfalls die Zurücknahme der Zulassung auszusprechen sowie die Tätigkeit der Markscheider zu beaufsichtigen und
- e) Sprengstoffe und Zündmittel für die Verwendung in Bergbaubetrieben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit zuzulassen.

(3) Außerdem haben die Technischen Bergbauinspektionen die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen sonst noch durch Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen übertragen sind oder übertragen werden.

### IV,

#### Rechte der Technischen Bergbauinspektionen

#### § 9

Die Technischen Bergbauinspektionen haben das Recht,

- a) jederzeit die ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe durch ihre Fachkräfte besichtigen und befahren zu lassen, die dort Einsicht in alle Pläne und Aufstellungen, insbesondere auch über die Materialien und deren Verwendung, nehmen können;

b) von den Werkleitern und von anderen im Betriebe Beschäftigten Aufklärung über Fragen des Betriebes, insbesondere der technischen Zweckmäßigkeit und der Sicherheit, zu verlangen;

c) Arbeiten zu verbieten, die Katastrophen, sonstige Betriebsstörungen oder Unfälle verursachen können;

d) bei drohender Gefahr Betriebsteile oder Betriebs-einrichtungen stillzulegen und das Ausfahren der Belegschaft zu veranlassen, in dringenden Fällen erforderlichenfalls den ganzen Betrieb einzustellen;

e) die unverzügliche Beseitigung von Mängeln in der Sicherheit des Betriebes zu fordern;

f) die zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Bekämpfung von Gefahren und zur Verhütung von Betriebsstörungen sowie zum Schutze der Lagerstätten von Bodenschätzen, der Tagesoberfläche und gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch Vermessungsarbeiten, anzuordnen und

g) bei Katastrophen, sonstigen Betriebsstörungen infolge Nichtbeachtung technischer Sicherheitsvorschriften eingetretenen Unfällen an den Untersuchungen zur Feststellung des Herganges und der Ursachen teilzunehmen und die staatlichen Untersuchungsorgane bei den Ermittlungen zu unterstützen.

#### § 10

(1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind berechtigt, Anordnungen und Anweisungen für die technische Sicherheit, für die Durchführung von markscheiderischen Arbeiten und für den Tagesoberflächenschutz im Bereich der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe zu erlassen.

(2) Vorschriften, Richtlinien und Anordnungen allgemeingültigen oder grundsätzlichen Inhalts gibt die Technische Bergbauinspektion der Republik heraus, soweit sie nicht vom Minister für Schwerindustrie erlassen werden.

### V.

#### > § II

#### Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes und den Sicherheitsinspektionen

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen haben mit den Organen des Arbeitsschutzes und den auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) errichteten Sicherheitsinspektionen Verbindung zu halten. Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat insbesondere mit der Hauptsicherheitsinspektion des Ministeriums für Schwerindustrie zusammenzuarbeiten.

(2) In geeigneten Fällen sind gemeinsame Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Bergbaubetrieben (§ 4) zu erlassen.

### VI.

#### § 12 Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Technische Bergbauinspektion der Republik zu.

(2) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung zugestellt oder in sonstiger Weise bekanntgemacht ist, bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzulegen und